

93. Zur Anwendung des § 178 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 30. Mai 1908 auf Versicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 1910 abgeschlossen, dann aufgekündigt und nach dem 1. Januar 1910 wieder in Kraft gesetzt sind.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. Dezember 1919 i. S. „New-York“
Lebensversicherungsgesellschaft (Verl.) w. H. (R.). VII 310/19.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der im September 1917 gefallene Landwirt B. hatte laut Versicherungsschein vom 1. Juni 1904 sein Leben bei der Beklagten in Höhe von 20000 *M* versichert und im Jahre 1909 alle Rechte aus dieser Versicherung seiner Schwester, der Ehefrau des Klägers, für ein Darlehen von 20000 *M* verpfändet. Mit der Behauptung, daß ihm die inzwischen fällig gewordene Darlehnsforderung nebst dem Pfandrecht abgetreten sei, hat Kläger Klage auf Zahlung eines Teilbetrags der Versicherungssumme erhoben. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, die Versicherung sei gemäß dem Schlußabsatz der Nr. VII der Versicherungsbedingungen erloschen, da sie durch Schreiben vom 8. November 1916 dem Versicherungsnehmer B. wegen Rückstandes mit der Prämienzahlung die Versicherung aufgekündigt habe. Das Landgericht hat auf diesen Einwand die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat dagegen der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

„Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß die Wirkung der mit dem Schreiben der Beklagten vom 8. November 1916 erfolgten Aufkündigung nach dem Versicherungsvertragsgesetze vom 30. Mai 1908 zu beurteilen ist, weil das laut Versicherungsschein vom 1. Juni 1904 bestehende Versicherungsverhältnis zufolge der im Jahre 1913 erfolgten Aufkündigung erloschen war und die Versicherung erst auf Grund erneuter Verhandlungen zwischen B. und der Beklagten nach einiger Zeit wieder in Kraft gesetzt worden ist. Da die diese Wiederin Kraftsetzung herbeiführende Vereinbarung erst nach dem Inkrafttreten

des Versicherungsvertragsgesetzes erfolgt ist, hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen, daß die zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes auf das erneuerte Versicherungsverhältnis zur Anwendung zu bringen sind, obgleich der übereinstimmende Wille der Parteien bei der Wiederinkraftsetzung dahingegangen ist, daß es unter ihnen so angesehen werden solle, als ob das alte Versicherungsverhältnis ungekündigt fortbestanden habe. Eine gegenteilige Auffassung würde sich in Widerspruch setzen zu dem in Art. 3 EinfGzWBG. zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes im Interesse besonders der Versicherungsnehmer auf bestehende Versicherungsverhältnisse schon von dem Zeitpunkt ab angewendet werden sollen, in dem eine beiden Teilen freistehende Kündigung nicht benutzt wird. Wenn die bloße Möglichkeit einer Aufkündigung die Rechtsfolge hat, daß das neue Recht auf ein vor seinem Inkrafttreten entstandenes und fortbestehendes Versicherungsverhältnis Anwendung zu finden hat, so muß es als ausgeschlossen gelten, das neue Recht in einem Falle wie dem vorliegenden nicht anzuwenden, in dem infolge berechtigter Aufkündigung das Versicherungsverhältnis bereits wirklich zur Beendigung gebracht worden war und erst durch eine nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolgte Vereinbarung wieder zu neuem Leben erweckt worden ist. Die Ausführungen der Revision, daß in der Zurücknahme der Kündigung unter Zustimmung der Gegenseite der Abschluß eines neuen Vertrags nicht liege, gehen jedenfalls dann fehl, wenn, wie vorliegend, das bestehende Rechtsverhältnis bereits erloschen war und die Wiederinkraftsetzung nur auf Grund erneuter übereinstimmender Willenserklärungen der Beteiligten erfolgen konnte. Die Wirkung dieser das Erlöschen des früheren Vertragsverhältnisses wieder beseitigenden Parteivereinbarung muß nach dem zur Zeit dieser Vereinbarung geltenden Gesetze beurteilt werden und findet demgemäß an den zu dieser Zeit geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften ihre Schranken.

Hat somit der Berufungsrichter mit Recht die Vorschrift des § 178 WBG. angewendet, so ist auch weiter nicht zu beanstanden, daß er trotzdem ein Bestehen des Versicherungsverhältnisses während mindestens 3 Jahren i. S. des § 173 angenommen hat. Die von der Revision behauptete Unmöglichkeit, bei Annahme eines erneuten Vertragschlusses auf das alte Versicherungsverhältnis zurückzugreifen, liegt um deswillen nicht vor, weil bei der vertragsmäßigen Wiederinkraftsetzung der Versicherung der Vertragswille der Beteiligten dahin gegangen ist, daß in ihrem Verhältnis zueinander es in jeder Hinsicht so angesehen werden solle, als sei die Versicherung nicht gekündigt und also auch nicht erloschen gewesen. Dieser Parteiwille bleibt für das erneute Versicherungsverhältnis maßgebend, da insoweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Mit Recht hat der Be-

rufungsrichter daher bei der Entscheidung der Frage, ob § 173 anzuwenden, die Sachlage so beurteilt, als ob die Versicherung seit 1904 ununterbrochen bestanden hätte. Daß der Berufungsrichter bei der hiernach zutreffenden Anwendung der in § 173 fig. enthaltenen Vorschriften die Berufung der Beklagten auf ihre Bewirkungsklausel im Schlußabsatz der Nr. VII ihrer Versicherungsbedingungen für unzulässig angesehen hat, ist von der Revision nicht angegriffen und auch von Amts wegen nicht zu bemängeln." . . .